

Öffentliche Konsultation zur Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Einführung

1. Hintergrundinformationen für EU-Bürgerinnen und -Bürger sowie Interessenträger:

Was ist elektromagnetische Verträglichkeit? Elektromagnetische Verträglichkeit ist die Fähigkeit elektrischer Geräte und ortsfester Anlagen (in denen verschiedene elektrische Geräte kombiniert sind), in ihrer elektromagnetischen Umgebung ordnungsgemäß zu funktionieren, sodass sie

- 1) keine unannehmbaren elektromagnetischen Störungen anderer Geräte in dieser Umgebung verursachen und
- 2) ausreichend störfest sind und bei Vorliegen elektromagnetischer Störungen ohne Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten können.

Was sind elektromagnetische Störungen? Jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Betriebsmittels beeinträchtigen könnte (z. B. elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst).

Was ist die elektromagnetische Umgebung? Alle elektromagnetischen Erscheinungen, die an einem bestimmten Ort festgestellt werden können. Zur elektromagnetischen Verträglichkeit gehört die Begrenzung der unbeabsichtigten Erzeugung sowie der unbeabsichtigten Verbreitung und Aufnahme elektromagnetischer Energie, die unerwünschte Wirkungen wie elektromagnetische Interferenzen hervorbringen könnten. Dies kann zu physischen Schäden an Betriebsmitteln führen.

Was bedeutet Störfestigkeit? Das Fehlen elektromagnetischer Erscheinungen, die ein Produkt daran hindern könnten, normal zu funktionieren. Betriebsmittel sollten eine ausreichende Störfestigkeit aufweisen, um bei Vorliegen elektromagnetischer Störungen ohne Beeinträchtigung zu funktionieren.

2. Die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (Richtlinie 2014/30/EU)

Die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit ist eine EU-Rechtsvorschrift, die a) mit bestimmten Ausnahmen für alle elektrischen Betriebsmittel gilt und b) die wesentlichen Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit enthält (siehe die vorstehenden Definitionen). Ein EU-rechtlicher Rahmen existiert seit 1989; die Richtlinie von 2014 ist die aktuellste einschlägige Rechtsvorschrift der EU. [1] Bestimmte Kategorien von Betriebsmitteln (etwa medizinische Geräte, bestimmte Fahrzeuge sowie Geräte für Luft- und Schifffahrt) werden von der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit nicht erfasst, aber die elektromagnetische Verträglichkeit dieser Betriebsmittel wird möglicherweise durch andere

EU-Rechtsvorschriften gesondert geregelt. Diese Konsultation bezieht sich auf die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit und nicht auf die genannten übrigen spezifischen EU-Rechtsvorschriften.

Welche Ziele werden mit der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit verfolgt und welchen Nutzen bringt sie?

Ziel der Richtlinie ist es, das Funktionieren des Binnenmarktes sicherzustellen, indem für elektrische Betriebsmittel ein angemessenes Maß an elektromagnetischer Verträglichkeit vorgeschrieben wird. Anders als bei anderen Rechtsvorschriften über Industrieprodukte liegt der Schwerpunkt nicht direkt auf der Sicherheit der Nutzer, da die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit nicht die - von anderen EU-Rechtsvorschriften abgedeckten - Wirkungen elektromagnetischer Emissionen auf die menschliche Gesundheit betrifft. Sie soll vielmehr schwerpunktmäßig dafür sorgen, dass die unter die Richtlinie fallenden Betriebsmittel a) die Funktion anderer Betriebsmittel nicht beeinträchtigen und b) bei Vorliegen elektromagnetischer Störungen bestimmungsgemäß funktionieren. Ein wesentlicher Nutzen besteht darin, dass die nationalen Behörden im Rahmen der Richtlinie verhindern müssen, dass elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, die diese Anforderungen nicht erfüllen (d. h. die Störungen verursachen oder nicht störfest sind).

Welche Kategorien von elektrischen Betriebsmitteln fallen unter die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit?

Erfasst werden: 1) „Geräte“ ohne Spannungs- oder Frequenzbegrenzung einschließlich elektrischer Geräte und Haushaltsgeräte wie Kühlschränke und Mikrowellenherde sowie 2) „ortsfeste Anlagen“, d. h. Kombinationen verschiedener Arten elektrischer Geräte (z. B. große Fernsehbildschirme und Digital Signage, Solarpanelstrukturen mit Wechselrichtern, Telekommunikationsnetzwerke).

Was bedeutet das für die Hersteller? Die Hersteller müssen die „wesentlichen Anforderungen“ erfüllen, bevor die entsprechenden Waren auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden. Dadurch soll die elektromagnetische Verträglichkeit elektrischer Betriebsmittel sichergestellt werden, sodass diese keine unangemessenen Störungen hervorrufen, indem sie andere Betriebsmittel am ordnungsgemäßen Funktionieren hindern und/oder Interferenzen mit ihnen verursachen, und selber bei Vorliegen einer elektromagnetischen Störung bestimmungsgemäß funktionieren.

Zweck der öffentlichen Konsultation: Einholen von Feedback von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, die über Probleme im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit besorgt sind, sowie von maßgeblichen Interessenträgern, die zur Studie beitragen und so die Bewertung der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit (Richtlinie 2014/30/EU) unterstützen möchten. Der Europäischen Kommission ist es wichtig, ein Verständnis dafür zu entwickeln, wie gut die Richtlinie in der gesamten EU funktioniert und ob bestimmte Arten von Betriebsmitteln immer noch Probleme verursachen oder nicht. Alle interessierten Parteien sind aufgefordert, ihre Ansichten darzulegen.

Wer sollte an der Konsultation teilnehmen? Hersteller und sonstige Wirtschaftsakteure im Bereich elektrische Betriebsmittel, Haushaltsgeräte und Anlagen, Marktüberwachungs- und Durchsetzungsbehörden, Notifizierte Stellen und Konformitätsbewertungsstellen, sonstige Verbände von Interessenträgern oder Experten auf dem Gebiet. EU-Bürgerinnen und Bürger können ihre Ansichten ebenfalls darlegen.

Interessenträger, die ein ausführlicheres Feedback geben möchten, können auch (oder alternativ dazu) an einer gezielten Konsultation teilnehmen. Wenden Sie sich hierfür bitte per E-Mail an <mailto:mwhittle@cses>.

Warum sollten EU-Bürgerinnen und -Bürger an dieser Konsultation teilnehmen? Die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit erfasst Haushaltsgeräte und sonstige Elektroprodukte unseres Alltags. Bei einigen dieser Produkte wurde festgestellt, dass sie in Bezug auf elektromagnetische Störungen problematisch waren (z. B. Plasmafernsehgeräte, Powerline Communication (PLC), Mikrowellenherde und Amateurfunkgeräte).

Fragen zur öffentlichen Konsultation: Stellen Sie Fragen über die Konsultation der Interessenträger bitte per E-Mail an <mailto:mwhittle@cses.co.uk>.

[1] Siehe https://ec.europa.eu/growth/sectors/electrical-engineering/emc-directive_en für nähere Informationen.

Angaben zu Ihrer Person

* Sprache meines Beitrags

- Bulgarisch
- Dänisch
- Deutsch
- Englisch
- Estnisch
- Finnisch
- Französisch
- Griechisch
- Irisch
- Italienisch
- Kroatisch
- Lettisch
- Litauisch
- Maltesisch
- Niederländisch
- Polnisch
- Portugiesisch
- Rumänisch
- Schwedisch
- Slowakisch
- Slowenisch
- Spanisch

- Tschechisch
- Ungarisch

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Wirtschaftsverband
- Unternehmen/Wirtschaftsorganisation
- Verbraucherorganisation
- EU-Bürgerin/-Bürger
- Umweltorganisation
- Nicht-EU-Bürgerin/-Bürger
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Behörde
- Gewerkschaft
- Sonstige

* Vorname

Max

* Nachname

Mustermann

* E-Mail (wird nicht veröffentlicht)

call@darç.de

* Herkunftsland

Bitte geben Sie Ihr Herkunftsland oder das Ihrer Organisation an.

- | | | | |
|-----------------------------------|--|----------------------------------|----------------------------------|
| <input type="radio"/> Afghanistan | <input type="radio"/> Fidschi | <input type="radio"/> Litauen | <input type="radio"/> Schweden |
| <input type="radio"/> Ägypten | <input type="radio"/> Finnland | <input type="radio"/> Luxemburg | <input type="radio"/> Schweiz |
| <input type="radio"/> Ålandinseln | <input type="radio"/> Frankreich | <input type="radio"/> Macau | <input type="radio"/> Senegal |
| <input type="radio"/> Albanien | <input type="radio"/> Französische
Süd- und
Antarktisgebiete | <input type="radio"/> Madagaskar | <input type="radio"/> Serbien |
| <input type="radio"/> Algerien | <input type="radio"/> Französisch-
Guayana | <input type="radio"/> Malawi | <input type="radio"/> Seychellen |

- Amerikanische Jungferninseln
- Amerikanisch-Samoa
- Andorra
- Angola
- Anguilla
- Antarktis
- Antigua und Barbuda
- Äquatorialguinea
- Argentinien
- Armenien
- Aruba
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Gibraltar
- Grenada
- Griechenland
- Grönland
- Guadeloupe
- Guam
- Guatemala
- Guernsey
- Guinea
- Guinea-Bissau
- Guyana
- Haiti
- Heard und die McDonaldinseln
- Honduras
- Hongkong
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Malta
- Marokko
- Marshallinseln
- Martinique
- Mauretanien
- Mauritius
- Mayotte
- Mexiko
- Mikronesien
- Moldau
- Monaco
- Mongolei
- Montenegro
- Montserrat
- Mosambik
- Myanmar/Birma
- Namibia
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Singapur
- Sint Maarten
- Slowakei
- Slowenien
- Somalia
- Spanien
- Sri Lanka
- St. Barthélemy
- St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha
- St. Kitts und Nevis
- St. Lucia
- St. Martin
- St. Pierre und Miquelon
- St. Vincent und die Grenadinen
- Südafrika
- Sudan
- Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln
- Südkorea

- Belize
- Benin
- Bermuda

- Bhutan
- Bolivien
- Bonaire, Saba und St. Eustatius
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Bouvetinsel
- Brasilien
- Britische Jungferninseln
- Britisches Territorium im Indischen Ozean
- Brunei

- Bulgarien
- Burkina Faso
- Burundi
- Cabo Verde
- Chile

- China

- Clipperton
- Cookinseln

- Costa Rica
- Côte d'Ivoire

- Indien
- Indonesien
- Insel Man

- Irak
- Iran
- Irland

- Island
- Israel
- Italien
- Jamaika
- Japan
- Jemen

- Jersey
- Jordanien
- Kaimaninseln
- Kambodscha
- Kamerun
- Kanada

- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kiribati

- Nauru
- Nepal
- Neukaledonien

- Neuseeland
- Nicaragua
- Niederlande

- Niger
- Nigeria
- Niue
- Nordkorea
- Nördliche Marianen
- Nordmazedonien

- Norfolkinsel
- Norwegen
- Oman
- Österreich
- Pakistan
- Palästinensische Gebiete
- Palau
- Panama
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru

- Südsudan
- Suriname
- Svalbard und Jan Mayen
- Syrien
- Tadschikistan
- Taiwan

- Tansania
- Thailand
- Timor-Leste
- Togo
- Tokelau
- Tonga

- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tschechien
- Tunesien
- Türkei
- Turkmenistan
- Turks- und Caicosinseln
- Tuvalu
- Uganda

- Ukraine
- Ungarn

- Curaçao
- Dänemark
- Das Kosovo
- Demokratische Republik Kongo
- Deutschland
- Dominica
- Dominikanische Republik
- Dschibuti
- Ecuador
- El Salvador
- Eritrea
- Estland
- Eswatini
- Falklandinseln
- Färöer
- Kleinere Amerikanische Überseeinseln
- Kokosinseln
- Kolumbien
- Komoren
- Kongo
- Kroatien
- Kuba
- Kuwait
- Laos
- Lesotho
- Lettland
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Liechtenstein
- Philippinen
- Pitcairninseln
- Polen
- Portugal
- Puerto Rico
- Réunion
- Ruanda
- Rumänien
- Russland
- Salomonen
- Sambia
- Samoa
- San Marino
- São Tomé und Príncipe
- Saudi-Arabien
- Uruguay
- Usbekistan
- Vanuatu
- Vatikanstadt
- Venezuela
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vereinigtes Königreich
- Vereinigte Staaten
- Vietnam
- Wallis und Futuna
- Weihnachtsinsel
- Westsahara
- Zentralafrikanische Republik
- Zypern

* Datenschutzeinstellungen für die Veröffentlichung

Die Kommission wird die Antworten auf die öffentliche Konsultation veröffentlichen. Sie können entscheiden, ob Ihre persönlichen Daten öffentlich zugänglich gemacht werden oder anonym bleiben sollen.

Anonym

Es werden lediglich die Art des Teilnehmers, das Herkunftsland und der Beitrag veröffentlicht. Alle anderen personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister) werden nicht veröffentlicht.

Öffentlich

Ihre personenbezogenen Angaben (Name, Name und Größe der Organisation, Nummer im Transparenzregister, Herkunftsland) werden zusammen mit Ihrem Beitrag veröffentlicht.

Ich stimme den [Datenschutzbestimmungen](#) zu.

Fragebogen

* In welcher Eigenschaft nehmen Sie an dieser Konsultation teil?

- Nutzer von elektrischen Betriebsmitteln/Geräten/ortsfesten Anlagen (Privatperson oder andere Arten von Organisationen)
- Wirtschaftsakteur (Hersteller, Vertreiber, Einführer, sonstige ...)
- Organisation von Funkamateuren oder sonstige zivilgesellschaftliche Organisation
- Branchenverband
- Marktüberwachungsbehörde
- Nationale/lokale Behörde (keine Marktüberwachungsbehörde)
- Notifizierte Stelle für die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit
- Laboratorium auf dem betreffenden Gebiet
- EU-Normungsgremium
- Nationales Normungsgremium
- Verbraucherorganisation
- Umweltorganisation
- Nichtregierungsorganisation (NRO)
- Hochschule/Forschungseinrichtung
- Sonstige (bitte angeben)

Bewusstsein für elektromagnetische Störungen und Vertrautheit mit der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit

In diesem Abschnitt geht es die Ausprägung des Bewusstseins für elektromagnetische Verträglichkeit und die Relevanz damit verbundener Fragen.

1. Sind Sie mit dem Problem der elektromagnetischen Verträglichkeit /elektromagnetischer Störungen bei elektrischen Produkten vertraut?

- Ja
- Bis zu einem gewissen Grad
- Nein
- Weiß nicht

2. Wie besorgt sind Sie als Nutzer über die folgenden Probleme im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit bei: 1) Elektrogeräten (d. h. elektrischen Betriebsmitteln und Haushaltsgeräten wie Mikrowellenherden) und/oder 2) ortsfesten Anlagen, die aus mehr als einem Betriebsmittel bestehen (z. B. extragroßen Fernsehbildschirmen für Veranstaltungen, großen Telekommunikationsnetzen usw.)?

Bitte beachten Sie, dass Antennen nicht unter die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit fallen.

Bitte kreuzen Sie ein Kästchen pro Zeile an.

	Sehr besorgt	Eher besorgt	Überhaupt nicht besorgt	Weiß nicht
Elektromagnetische Emissionen von Geräten (elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Elektromagnetische Emissionen von ortsfesten Anlagen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Störfestigkeit von Geräten (elektrische Einrichtungen /Betriebsmittel)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Störfestigkeit von ortsfesten Anlagen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3. Haben Sie bei der Benutzung elektrischer Betriebsmittel (z. B. elektronische Produkte, Haushaltsgeräte) schon einmal Probleme mit elektromagnetischen Störungen gehabt?

- Ja
- Nein
- Weiß nicht

4. Falls ja, welche Arten von Betriebsmitteln haben die Störung verursacht? Bitte geben Sie im untenstehenden Kasten Beispiele für problematische Geräte (etwa

elektrische Betriebsmittel und Haushaltsgeräte) oder ortsfeste Anlagen an. Falls möglich, bitte im Hinblick auf elektromagnetische Emissionen und Störfestigkeit kommentieren:

VDSL, Schaltnetzteile, LED-Vorschaltgeräte
 Solaranlage, Optimizer
 PLC stört VDSL
 PLC stört Kurzwelle und VHF

Sehr oft nicht fachgerechte und schlechte Hausinstallation. Bei Solar-Optimizers sind häufig selbst die durch Hersteller angebotenen Entstörsätze mangelhaft (Störung wird nicht vollständig beseitigt, bis 1 GHz konnten dennoch Störungen gemessen werden). Bedauernd ist, dass es den Herstellern überhaupt zugestanden wird, Entstörsätze optional anzubieten, wird doch dadurch die Störung der knappen Ressource Frequenz grundsätzlich billigend in Kauf genommen. Entstörung hat zur Grundkonzeption eines jeden Betriebsmittels zu gehören, also auch eines Optimizers (Anlagenunabhängig)..

5. Die Störungen waren vermutlich Folge der Funktion von:

- Einem einzigen elektrischen Betriebsmittel
- Verschiedenen elektrischen Betriebsmitteln, wenn sie nah beieinander verwendet werden
- Einer Kombination verschiedener, in eine ortsfeste Anlage integrierter elektrischer Betriebsmittel

6. Wie würden Sie die Schwere der elektromagnetischen Störung und der aufgetretenen Emissionen insgesamt einschätzen?

- Äußerst schwerwiegend
- Schwerwiegend
- Überhaupt nicht schwerwiegend
- Weiß nicht/Trifft nicht zu

Wenn Sie möchten, können Sie unten Ihre Antwort erläutern.

Der gesamte Frequenzbereich von 100 kHz bis 30 MHz, aber auch der VHF und UHF Bereich einschließlich der sicherheitsrelevanten Frequenzen kann nicht bestimmungsgemäß genutzt werden. Zum Teil ist die gesamte Nutzung verhindert (z.B. VHF Bereiche einschließlich DAB+).

7. Wie wirksam war die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit bei der Erreichung folgender Ziele?

	Sehr wirksam	Ziemlich wirksam	Unwirksam	Weiß nicht
--	--------------	------------------	-----------	------------

Verringerung von elektromagnetischen Störungen und Fehlfunktionen von elektrischen Betriebsmitteln, die auf dem europäischen Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erhöhung der Störfestigkeit neuer Geräte	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung der Entwicklung harmonisierter Normen zur elektromagnetischen Verträglichkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung des Verkehrs elektrischer Betriebsmittel innerhalb der EU auf dem Binnenmarkt (z. B. Ein- und Ausfuhr)	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Förderung guter Praktiken bei der Auslegung ortsfester Anlagen zur Verhinderung von Störungen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

8. Der Markt für elektrische Betriebsmittel hat sich in den letzten zehn Jahren dramatisch verändert (z. B. durch elektronischen Handel und den Markteintritt neuer Wirtschaftsakteure). Welche Relevanz besitzt die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit Ihrer Meinung nach noch?

- Hohe Relevanz
- Gewisse Relevanz
- Begrenzte Relevanz
- Keinerlei Relevanz
- Weiß nicht

9. Wie würden Sie die folgenden Wirkungen der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit bewerten?

	Großer Nutzen	Gewisser Nutzen	Keinerlei Nutzen	Weiß nicht
Weniger elektrische Betriebsmittel auf dem europäischen Markt, die den Ausfall anderer Geräte verursachen könnten	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verringerung der die elektromagnetische Verträglichkeit beeinträchtigenden Feldstärke	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verhinderung und/oder Verringerung von Unfällen im Zusammenhang mit elektromagnetischen Störungen	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verringerung des Störungsrisikos für neue und sich abzeichnende Technologien (z. B. autonome und verbundene Fahrzeuge, digitales Fernsehen)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erleichterung des Verkehrs elektrischer Betriebsmittel innerhalb der EU (z. B. Ein- und Ausfuhr)	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

10. Welche Relevanz besitzt Ihrer Meinung nach die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit als einschlägige EU-Rechtsvorschrift (anstatt diese Fragen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu regeln) weiterhin?

- Hohe Relevanz
- Gewisse Relevanz
- Begrenzte Relevanz
- Keinerlei Relevanz
- Weiß nicht

Kohärenz

11. Wie kohärent ist die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit mit anderen geltenden Produktvorschriften (z. B. der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), der Niederspannungsrichtlinie (2014/35/EU) und der Funkanlagenrichtlinie (2014/53/EU))?

Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

Entsprechend der vorbildlichen Lösung der Verbraucherinformation durch die RAPEX muss und sollte die EMV Richtlinie durch ein vergleichbares Informationssystem auch für Verbraucher erweitert werden oder die Informationen über EMV unverträgliche Produkte in der RAPEX Datenbank ergänzt werden. siehe: https://ec.europa.eu/consumers/consumers_safety/safety_products/rapex/alerts/?event=main.weeklyOverview&web_report_id=10000024&Year=2020&lng=de

Wirksamkeit

12. Wie hat sich die Umsetzung der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit auf folgenden Gebieten ausgewirkt? Bitte kreuzen Sie in jeder Zeile ein Kästchen an.

	Sehr nützlich	Eher nützlich	Neutral	Schädlich	Weiß nicht
Verringerung der Häufigkeit elektromagnetischer Störungen und daraus resultierender Fehlfunktionen elektrischer Betriebsmittel	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Regulierung der Anwendung guter Praktiken bei der Auslegung ortsfester Anlagen	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verbesserung der harmonisierten Normen zur elektromagnetischen Verträglichkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Erhöhung der Störfestigkeit	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Sonstige (bitte angeben)



Bitte erläutern Sie nachfolgend etwaigen weiteren Nutzen der Richtlinie:

Die vorstehenden Auswahlmöglichkeiten sind untauglich, denn sie unterstellen, dass die Richtlinie tatsächlich funktioniert. Das ist nicht der Fall. Insbesondere im Funkschutz versagen die den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Mechanismen häufig, insbesondere wegen Fehlens klarer und umsetzungspflichtiger Vorgaben. Auch weicht die Richtlinie z.B. in Art. 5 ihre eigenen Vorgaben wieder auf.

14. Ist die Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit klar und einfach anzuwenden?

- Sehr klar und einfach anzuwenden
- Ziemlich klar und einfach anzuwenden
- Neutrale Einschätzung von Klarheit und leichter Anwendung
- Ziemlich unklar und schwierig anzuwenden
- Sehr unklar und schwierig anzuwenden
- Weiß nicht

19. Sind harmonisierte Normen wirksam bei der Gewährleistung der Einhaltung der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit?

- Ja, sehr wirksam
- Ja, eher wirksam
- Nein, gar nicht wirksam
- Weiß nicht

Wenn Sie möchten, können Sie Ihre Antwort zur Wirksamkeit der Normen erläutern.

Voraussetzung ist nicht nur eine klare Vorgabe, sondern auch eine Kontrolle der durch den „new approach“ der Industrie überlassenen Freiheiten. Oft werden Normen nur unvollständig angewandt und es können ggf. kritische Teile über einen unkontrollierten notified body ersetzt werden. Die Nutzung von zurückgezogenen Normen für neue Produkte, die als „alt“ bezeichnet werden unterstützen die Umgehung des Funkschutzes ebenso, wie die Möglichkeit der Schaffung eigenständiger „eigener“ Normen für Industriezweige und Produkte. Normungsgremien sind überwiegend von Industrievertretern besetzt, die nur ihre Interessen einseitig vertreten. Siehe auch oben: Fehlende Entstörung einzelner gelieferter Anlagenteile z.B. bei Solar-Optimizern.

Wenn Sie zu einem der in dieser Konsultation angesprochenen Themen noch weitere Anmerkungen machen möchten, können Sie dies im unten stehenden offenen Antwortfeld tun.

Sie können in der EU-Amtssprache Ihrer Wahl Stellung nehmen.

Die Richtlinie sollte so klar abgefasst werden, dass Missverständliche Übersetzungen einer vollständigen Umsetzung nicht im Wege stehen. Teilweise sollten der Industrie gewährte Freiheiten entweder wieder eingeschränkt oder zumindest einer abschließenden öffentlichen Kontrolle stärker unterzogen werden. Die Sanktionsmöglichkeiten und Rechte der nationalen Kontrollbehörden (BNetzA) sollten klare und deutlichere Möglichkeiten zum Einschreiten (einschließlich Sanktionen) nicht nur gegenüber Herstellern, Importeuren und anderen Wirtschaftsakteuren, sondern auch gegenüber den Zustandsstörern vorsehen und die Rechte der Störsenke bei Nichtbeachtung sowohl durch die Behörde als auch Akteure oder Betreiber erheblich stärken. Der Erwägungsgrund 4 sollte zugunsten der Funkdienste (einschließlich Rundfunk und Amateurfunk) zu einer verbindlichen Norm der Richtlinie erhoben werden, um Missverständnisse wie "sollte" oder das Argument, nicht genau geregelt, sondern "nur Erwägungsgrund" zugunsten des Funkenschutzes jeglichen Boden zu entziehen.

Folgende Unrichtigkeit und Unklarheit im Text muss in allen Amtssprachen richtig gestellt werden:
Amendment 31, Proposal for a directive (COM(2011)0765 - C7-0429/11 - 2011/035 I(COD)), Drucksache 2011/0351(COD) vom 7.6.2012

(5) "Elektromagnetische Störung" bedeutet jedes elektromagnetische Phänomen, das die Leistung von Geräten beeinträchtigen könnte.

"Elektromagnetische Störung" kann (nur)
elektromagnetisches Rauschen,
ein unerwünschtes Signal oder
eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein.

Begründung entsprechend Amendment 31

Die vorgenommene Änderung geht auf die ursprüngliche Definition zurück, wo erwünschte Signale ausdrücklich nicht als Störung definiert werden, da es sich dabei um einen Fall elektromagnetischer Unverträglichkeit handelt und Artikel 6 nicht einmal vorkommen sollte. Elektromagnetische Störungen sollten sich in Zukunft nur auf ein natürliches Phänomen oder ein unerwünschtes Signal beziehen, nicht aber auf ein Nutzsignal.

Wenn Sie im Rahmen dieser öffentlichen Konsultation und der laufenden Bewertung der Richtlinie über die elektromagnetische Verträglichkeit Unterlagen vorlegen möchten, laden Sie diese bitte hoch.

Die maximale Dateigröße beträgt 1 MB.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Dürfen wir bei Rückfragen zu Ihren Antworten direkt mit Ihnen in Kontakt treten?

- Ja
- Nein

VIELEN DANK FÜR DIE TEILNAHME AN DIESER UMFRAGE UND FÜR IHREN BEITRAG.

Contact

mwhittle@cses.co.uk